

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1952/4/2 3Ob190/52

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1952

**Norm**

Todeserklärungsgesetz 1950 §12 (2)

**Kopf**

SZ 25/86

**Spruch**

§ 12 Abs. 2 TodeserklärungsG. 1950 hat nur subsidiären Charakter. Wurde ein verschollener Ausländer von seinem Heimatstaat für tot erklärt, ist ein Antrag nach § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes vom inländischen Gericht abzuweisen.

Entscheidung vom 2. April 1952, 3 Ob 190/52.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

**Text**

Das Gericht erster Instanz hat den Antrag der Margarete W., ihre Kusine Marie K., die tschechoslowakische Staatsangehörige war, gemäß § 12 Abs. 2 des Todeserklärungsgesetzes 1950 für tot zu erklären, mit der Begründung abgewiesen, daß Marie K. bereits vom Bezirksgericht Brünn am 25. August 1949 (richtig 23. Juli 1949) für tot erklärt worden ist, wobei als Todestag der 1. März 1943 bestimmt wurde. Außerdem sei die Antragstellerin vom Rechtsanwalte Dr. Eugen B. vertreten, der gleichzeitig Abwesenheitskuratur der Verschollenen ist. Ein Abwesenheitskuratur sei aber zum Ansuchen um Todeserklärung seines Kuranden nicht berechtigt.

Das Rekursgericht hat diesen Beschuß bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof wies den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin zurück.

**Rechtliche Beurteilung**

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Revisionsrekurs ist unzulässig. Mag auch die Frage, ob eine von den Behörden des Heimatstaates ausgesprochene Todeserklärung eines Ausländer die Einleitung des Verfahrens nach § 12 Abs. 2 des Todeserklärungsgesetzes 1950 durch das österreichische Gericht ausschließe, in der Rechtslehre strittig sein, entspricht doch die von den Untergerichten vertretene Rechtsansicht dem aus § 12 des genannten Gesetzes hervorleuchtenden Grundsatz, daß Voraussetzung und Wirkung der Todeserklärung dem Heimatrecht des Verschollenen unterstehen und daß die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 nur subsidiären Charakter haben. Da demnach eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit nicht vorliegt, war der Revisionsrekurs gemäß § 16 AußStrG. als unzulässig zurückzuweisen. Bei dieser Rechtslage können die Ausführungen der Rekurswerberin über die Kompatibilität der beiden Funktionen ihres Vertreters in dieser Angelegenheit auf sich beruhen.

**Anmerkung**

Z25086

**Schlagworte**

Ausländer Todeserklärung, Todeserklärung eines Ausländer

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1952:0030OB00190.52.0402.000

**Dokumentnummer**

JJT\_19520402\_OGH0002\_0030OB00190\_5200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)